

XVIII.

E d i c t

wegen der Kirchen-Bücher, und alljährlich
von den Kanzeln zu verlesenden Kirchenordnung,
wie auch jener wegen Abhaltung des
Catechismi
von 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Obzwar in dem im Jahr 1731. von Weyland Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Cölln Herzogen Element August Gottsel. Ged. als hiesigem Fürst-Bischofen durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Formular, wornach die Synodal-Visitationen vorzunehmen sind, sub N. 50. ausdrücklich enthalten ist, daß bey jedesmaliger Visitation wegen der bey jeder Pfarre vorhanden seyn müßender Kirchenbücher, worinn die Namen der Getauften, Copulirten und Verstorbenen Eingepfarrten verzeichnet werden, Nachfrage gehalten werden solle, Wir auch nicht zweifeln, daß dieser Vorschrift werde nachgelebet werden; so

162

sehen Wir Uns dennoch gemüßiget, hierunter eine nähere Vorsehung zu thun, weil Uns die Erfahrung gegeben, daß solchane Bücher nicht allemal in gehöriger Ordnung gehalten, auch mehrmahlen auf ein oder andere Art, auch wohl gar durch Feuersbrünste oder sonstige Zufälle abhanden gekommen sind. Da nun hiedurch öfters entstanden ist, daß weder die Taufe, weder die Copulation, weder der Tod der Eingepfarrten glaubhaft bescheiniget werden können, daher Wir diesen Abgang der Kirchenbücher und Nachrichten, so viel möglich vorzubiegen Uns betwogen finden; So befehlen Wir Unserm Vicario Generali, wie auch Unseren Archidiaconis und deren Commissarien hiemit gnädigst, daß sie bey jedesmaliger Visitation von jeglichem Pastorn eine von ihm selbst unterschriebene Verzeichniß, worinn die Namen der das Jahr hindurch getauften, copulirten, und gestorbenen Eingepfarrten bemerkt sind, abfordern, und solche nach vollendeter Visitation in Unser respectivè General-Vicariat und Archidiaconal-Archiv, bey Unserm Ehrwürdigen Domkapitul, wohlverwählich hinlegen sollen; Niemals aber soll daraus früher ein Extract mitgetheilet werden, als bis der Pfarrer des Orts selbst und zwar eigenhändig bezeugen wird, daß das Kirchenbuch abhanden gekommen seye, damit demselben die ihm, für einen Tauf-Copulations- oder Todtenschein, zukommende Gebühren nicht entzogen werden.

Und da Wir auch übrigens nützlich und nöthig finden, sowohl die am 6ten Sept. 1686. von Unserm Herrn Vorfahren Weyland

R 2

Fürst

Fürst-Bischofen Hermann Werner Gottsch. And. erlassene Verordnung, in Gemäßheit deren, alle Jahr auf den ersten Sonntag nach den Neujahrstag, und, so oft die Synodal-Visitation gehalten wird, den Sonn- oder Feiertag vorher die damals erneuerte Kirchenordnung an statt der Predig von den Kanzeln öffentlich abgelesen werden solle, als auch jene Unfers nächsten-Herrn Vorfahren Beyland hochgedachter Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Köln, welche Hochdieselben wegen Abhaltung des Catechismi am 21ten May 1728. erlassen, und am 7ten May 1733. mit dem Befehl wiederholet haben, daß solche zweymal im Jahr, als am ersten Sonntag in der Fasten, und auf den Festtag des heil. Erzengels Michael von der Kanzel öffentlich verlesen werden solle, zu erneuern, dadurch aber die Pfarrer und übrige Seelsorger ihrer Obliegenheiten zu erinnern, und zugleich die Eingepfarrte von dem Umfang ihrer Pflichten zu unterrichten; So befehlen Wir Unferm Vicario Generali, wie auch Unferen Archidiaconen, und deren Commissarien hiemit gnädigst, dieses Unser gnädigstes Befehl bey der nächsten Visitation denen Pfarrern bekannt zu machen, und ihnen bey Vermeidung. willkürlicher Strafe nachdrucksamst aufzugeben, daß sie besagte Kirchen-Ordnung, welche im Jahr 1755. von neuen aufgelegt worden, wie auch die Verordnung wegen Abhaltung des Catechismi, welche der Kirchenordnung beygedrucket ist, an den bestimmten Sonn- und Feiertagen von der Kanzel öffentlich ablesen, und wenn sie mit Ablesung der

erstern auf einen Sonn- oder Feiertag nicht fertig werden können, dazu zwey Sonn- oder Feiertage verwenden sollen. Wie nun diesem Unferm Befehl die schuldige Folge geleistet, und solches an jedem Orte vollzogen worden, darüber wollen Wir nach abgehaltener Synodal-Visitation den unterthänigsten Bericht erwarten. Urkund Unfers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedrucketen geheimen Kanzley-Zusiegels. Geben auf Unferm Residenzschloß Neubaus den 11. Sept. 1779.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)